

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG 2018

Auch nach Übernahme des Bestandes der ehemaligen Basler Leben AG Direktion für Deutschland in die Frankfurter Lebensversicherung AG wird in der folgenden Überschussdeklaration weiterhin zwischen den Tarifen der SG und den Tarifen der BL unterschieden, wobei

Tarife der SG = Tarife der ehemaligen Securitas Gilde Lebensversicherung AG, die in den Bestand der Basler Leben AG Direktion für Deutschland übernommen wurden

Tarife der BL = Tarife der ehemaligen Basler Leben AG Direktion für Deutschland, die schon immer im Bestand der Basler Leben AG Direktion für Deutschland enthalten waren

Das System

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unsere Kunden am Überschuss beteiligt. Die Zuteilungen erfolgen tarifabhängig und bestehen aus der laufenden Überschussbeteiligung und ggf. aus einem Schlussanteil oder einer Schlusszahlung.

Die Wartezeit beträgt bei BL-Kapitallebensversicherungen gegen laufenden Beitrag (bis Tarifgeneration 2004) zwei Jahre, bei allen anderen kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen sowie bei allen beitragsfrei gestellten und Versicherungen gegen Einmalbeitrag ein Jahr. Bei Risikoversicherungen und für Überschussanteile in % des Risikobeitrags gibt es keine Wartezeit.

Entsprechend der Wartezeit wird auch die Bemessungsgröße Deckungskapital unterschiedlich definiert. Beträgt sie ein Jahr, dann wird das Deckungskapital am Schluss des in 2018 endenden Versicherungsjahres zugrunde gelegt, bei zwei Jahren Wartezeit verwenden wir den Stand am Ende des Vorjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt, zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen werden sie im Fondsvermögen angelegt. Laufende Rentenzahlungen werden jährlich erhöht oder erhalten ab Rentenbeginn eine flexible Zusatzrente.

Bei anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden allerdings die laufenden Überschussanteile in jedem Einzelfall nur dann in der deklarierten Höhe fällig, wenn keine Mittel mehr zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden. Wird die Rente nicht in Anspruch genommen und damit die zusätzliche Deckungsrückstellung nicht gebraucht, dann zahlen wir bei Vertragsbeendigung in 2018 zusätzlich den Gegenwert der nicht ausgeschütteten Überschüsse – verzinst mit dem Ansammlungszinssatz – aus. Solange bei laufenden Renten im Einzelfall noch Mittel zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden, wird die Rente nicht erhöht. Die Höhe einer flexiblen Zusatzrente ergibt sich im Einzelfall ebenfalls unter Berücksichtigung noch zu finanzierender Beträge.

Ein Schlussüberschussanteil wird – tarifabhängig – bei Tod und Ablauf gewährt, unter besonderen Voraussetzungen auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages.

Sofern Tarife eine Schlusszahlung vorsehen, wird diese bei jeder Beendigung des Vertrages gewährt.

Direktgutschrift

Eine Direktgutschrift wird nicht durchgeführt. Die gesamte Überschussbeteiligung wird grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

1. Ermittlung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven von Kapitalanlagen ergeben sich als Unterschiedsbetrag von Buchwert und Zeitwert. Die Ermittlung der Buchwerte erfolgt nach handelsrechtlichen Vorschriften. Die Ermittlung der Zeitwerte und der Bewertungsreserven erfolgt nach den Vorschriften der RechVersV.

Die Höhe der vorhandenen Bewertungsreserven wird monatlich ermittelt. Berücksichtigt werden alle Kapitalanlagenarten (mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice), wobei positive und negative Bewertungsreserven saldiert werden.

Bewertungs-Stichtag ist jeweils der dritte Börsentag eines Monats. Für diese unterjährigen Bewertungsverfahren finden folgende Vereinfachungen Anwendung:

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken:

Die planmäßigen Abschreibungen werden jeweils für volle Monate berechnet. Die Zeitwertermittlung erfolgt in der Regel einmal jährlich nach dem Ertragswertverfahren.

Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine:

Diese Kapitalanlagen werden wegen der fehlenden festen Laufzeit und jederzeitigen Rückzahlbarkeit durch den Versicherungsnehmer als kurzfristig angesehen. Der Zeitwert wird gleich dem Buchwert angesetzt.

2. Anrechnung des Sicherungsbedarfs

Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften werden bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß §153 VVG nur insoweit berücksichtigt, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie überschreiten. Die Differenz der Zeit- und Buchwerte der festverzinslichen Anlagen werden dabei kumuliert betrachtet, d.h. es findet ggf. eine Saldierung von Reserven und Lasten statt.

Dieser Sicherungsbedarf ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über dem maßgeblichen Euro-Zinsswapsatz zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins gemäß §11 MindZV) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrages ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinsatzverpflichtung des Versicherungsvertrages vermindert um die Deckungsrückstellung. Dabei wird eine bereits gebildete Zinszusatzrückstellung bzw. Zinsverstärkung (ZZR) berücksichtigt. Der Ansatz von Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten bei der Berechnung der ZZR erfolgt in gleicher Weise bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs.

3. Aufteilung der Bewertungsreserven auf Teilbestände

Die versicherungstechnischen Passiva werden zunächst in drei Teilbestände unterteilt: „Hauptbestand der ehemaligen Basler Leben“, „Bestand der ehemaligen Securitas Gilde“ und „Konsortialverträge“. Im Verhältnis der prozentualen Anteile der Teilbestände an den versicherungstechnischen Passiva teilt man diesen Teilbeständen Anteile an den Kapitalanlagen zu. In diesem Verhältnis erfolgt dann auch die Verteilung der Bewertungsreserven. Die Aufteilung der Bewertungsreserven wird dabei separat für Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen / Zinsabsicherungsgeschäften und sonstigen Bewertungsreserven vorgenommen.

4. Zuordnung der Bewertungsreserven zu einzelnen Verträgen

Alle Versicherungen, bei denen eine Beteiligung an Überschüssen aus Kapitalerträgen vereinbart ist, sowie aus Überschussanteilen gebildete Ansammlungsguthaben bei anderen Versicherungen erhalten bei Vertragsbeendigung (Ablauf, Tod, Rückkauf oder Übertragung), spätestens aber bei Rentenbeginn, einen Anteil an den aktuell vorhandenen – um einen etwaigen Sicherungsbedarf gemäß 2. gekürzten – Bewertungsreserven.

Beim Übergang von Rentenversicherungen in die Rentenphase wird der sich ergebende Betrag zur Erhöhung der Rente verwendet. Während der Rentenbezugszeit werden sie an den Bewertungsreserven beteiligt, indem die laufende Überschussbeteiligung jährlich angemessen erhöht wird. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Die Beteiligung erfolgt außer für Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit in der nach § 153 Abs. 3 VVG vorgeschriebenen Form.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird einmal jährlich mit Hilfe eines verursachungsorientierten Verfahrens festgestellt, welchen Anteil an den dann aktuell vorhandenen Bewertungsreserven jede einzelne Versicherung erhält, falls sie im Folgejahr beendet wird.

Dazu wird zunächst der Anteil aller anspruchsberechtigten Verträge an den Bewertungsreserven ermittelt, indem deren Passivpositionen zur gesamten verteilungsrelevanten Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt werden. Daraus ergibt sich ein Prozentsatz. Dieser Anteil der jeweiligen aktuellen Bewertungsreserve wird als verteilungsfähige Bewertungsreserve bezeichnet. Das gilt für jeden der drei Teilbestände.

Die weitere Aufteilung auf einzelne Verträge wird für die beiden Teilbestände „Basler Leben“ und „Securitas Gilde“ getrennt nach dem folgenden Verfahren vorgenommen:

Jeder einzelne anspruchsberechtigte Vertrag (außer Rentenversicherungen im Rentenbezug) hat eine Maßzahl, die jährlich um das erreichte Guthaben (Deckungsrückstellung, Bonusdeckungsrückstellung und Ansammlungsguthaben sowie eine eventuelle Reserveauffüllung aus der Rentennachreservierung, sofern diese bereits gegenfinanziert wurde) erhöht wird. Alle einzelnen Maßzahlen des Teilbestandes zusammen ergeben 100 %. Das Verhältnis der Maßzahl eines Vertrages zur Summe aller Maßzahlen bestimmt dann den Anteil dieser Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven dieses Teilbestandes.

Dieser Anteil errechnet sich in jedem Jahr neu und kann sich je nach Bestandszusammensetzung unterschiedlich entwickeln. Er wird nur bei Vertragsbeendigung (bzw. bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn) relevant und ergibt dann angewendet auf 50 % der aktuellen verteilungsfähigen Bewertungsreserven den zusätzlichen Auszahlungsbetrag (bzw. den zur Rentenerhöhung zur Verfügung stehenden Betrag).

Zuteilung 2018

Die Überschussanteilsätze gelten für das in 2018 beginnende Versicherungsjahr. Bei Änderungen sind die Überschussanteilsätze des Vorjahres zum Vergleich in Klammern angefügt.

Versicherungen bis Tarifgeneration 1987

A. Laufende Überschussbeteiligung

I. Kapitalversicherungen ohne Risikoversicherungen

Tarife der BL

Die laufende Überschussbeteiligung besteht aus

dem Summenanteil; dieser bezieht sich auf die beitragspflichtige Versicherungssumme und beträgt bei

→ Tarifgeneration 1961	3,5 ‰
→ Tarifgeneration 1971 – außer VL- und Kollektiv-Tarife	1,5 ‰
→ Tarifgeneration 1971 – VL-Tarife	5,5 ‰
→ Tarifgeneration 1987	1,0 ‰

Die laufende Überschussbeteiligung wird verzinslich angesammelt.

Tarife der SG

Die laufende Überschussbeteiligung besteht aus

dem Summenanteil; dieser bezieht sich auf die beitragspflichtige Versicherungssumme und beträgt bei

→ Großleben-Einzeltarifen und Kollektivtarifen der Tarifgeneration 1979	
für versicherte Frauen	2,5 ‰
für versicherte Männer	1,5 ‰
→ Tarifen der Tarifgeneration 1987	
für versicherte Frauen	1,0 ‰
für versicherte Männer	1,5 ‰

Die laufende Überschussbeteiligung bildet einen Einmalbeitrag zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonussumme).

II. Risikoversicherungen

Tarife der BL

- Tarifgeneration 1971 – Beitragspflichtige Versicherungen
50 % des Brutto-Beitrags
- Tarifgeneration 1987 – Beitragspflichtige Einzelversicherungen
40 % des Brutto-Beitrags
- Tarifgeneration 1987 – Beitragspflichtige Kollektivversicherungen
30 % des Brutto-Beitrags

Die Überschussbeteiligung wird mit der Beitragszahlung verrechnet oder verzinslich angesammelt.

Tarife der SG

- Tarifgeneration 1979 – Beitragspflichtige Versicherungen
35 % des Brutto-Beitrags (Beitragsverrechnung)
- Tarifgeneration 1987 – Beitragspflichtige Versicherungen
50 % der Versicherungssumme (Todesfallbonus)
- Beitragsfreie Versicherungen
50 % der Versicherungssumme (Todesfallbonus)

Die Überschussbeteiligung wird dem vorgesehenen System entsprechend verwendet.

III. Rentenversicherungen

1. anwartschaftliche Renten

Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.

Bei allen anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden die laufenden Überschussanteile in jedem Einzelfall nur dann in der deklarierten Höhe fällig, wenn keine Mittel mehr zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden. Wird die Rente später nicht in Anspruch genommen und damit die zusätzliche Deckungsrückstellung nicht gebraucht, dann zahlen wir bei Vertragsbeendigung in 2018 zusätzlich den Gegenwert der nicht ausgeschütteten Überschüsse – verzinst mit dem Ansammlungszinssatz – aus.

2. laufende Renten

Erhöhung der Rente um 0,03 % [0,02 %] gegenüber der Vorjahresrente (davon 0,03 % [0,02 %] als Beteiligung an den Bewertungsreserven).

3. einmalige Rentenerhöhung bei Rentenbeginn

Die Erhöhung erfolgt derart, dass sich eine der Rente gemäß Ziffer 2. gleichwertige Rente ergibt. Der sich ergebende Satz gilt für Versicherungen, deren Rentenzahlung im Geschäftsjahr beginnt. Für die Zukunft können sich bei Änderung der Zinssätze abweichende Faktoren ergeben.

IV. Zusatzversicherungen

Tarife der BL

Risiko-, Zeitrenten- und Heiratszusatzversicherungen

- Tarifgeneration 1961 – Beitragspflichtige Versicherungen
30 % des Brutto-Beitrags
- Tarifgenerationen ab 1971 – Beitragspflichtige Versicherungen
25 % des Brutto-Beitrags

Die Überschussbeteiligung wird mit der Beitragszahlung verrechnet oder verzinslich angesammelt.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

- Tarifgeneration 1961 – Beitragspflichtige Versicherungen
15 % des BUZ-Beitrags
- Tarifgenerationen ab 1971 – Beitragspflichtige Versicherungen
30 % des BUZ-Beitrags

Die Überschussbeteiligung wird mit der Beitragszahlung verrechnet oder verzinslich angesammelt.

B. Schlussüberschussbeteiligung

Tarife der BL

1. Schlussüberschussanteil

Kapitalversicherungen (außer Risikoversicherungen), die im Jahr 2018 aus dem Bestand abgehen, erhalten die im Folgenden deklarierten Schlussüberschussanteile.

Bei Erleben des Ablaufs werden die unten deklarierten Schlussüberschussanteile in voller Höhe fällig, bei flexiblem Ablauf, bei Tod nach Ablauf der Wartezeit für die laufende Überschussbeteiligung und bei vorzeitiger Vertragsauflösung (wenn mehr als ein Drittel der Vertragsdauer oder mehr als 10 Jahre abgelaufen sind) werden davon anteilige Schlussüberschussanteile fällig.

- Tarifgeneration 1951 – Beitragspflichtige Einzelversicherungen
8,800 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 6,160 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 4,400 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 1,760 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1951 – Beitragspflichtige Kollektivversicherungen
3,520 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 2,464 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 1,760 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1951 – Beitragsfrei gestellte und Versicherungen gegen Einmalbeitrag
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr von 1974 bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012

- Tarifgeneration 1961 – Beitragspflichtige Einzelversicherungen
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012, zuzüglich 22,000 ‰ der Versicherungssumme
- Tarifgeneration 1961 – Beitragsfrei gestellte und Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr von 1974 bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1961 – Risikozusatzversicherungen
2,640 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 1,848 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 1,320 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1971 – Beitragspflichtige Einzelversicherungen (außer VL-Tarife)
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012, zuzüglich 22,000 ‰ der Versicherungssumme
- Tarifgeneration 1971 – Beitragspflichtige Einzelversicherungen (VL-Tarife)
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für 2009, 22,000 ‰ der Versicherungssumme für 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012, zuzüglich 22,000 ‰ der Versicherungssumme
- Tarifgeneration 1971 – Beitragsfrei gestellte und Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag (außer VL-Tarife)
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1971 – Beitragsfrei gestellte VL-Tarife
4,400 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 3,080 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 2,200 ‰ der Versicherungssumme für 2009, 22,000 ‰ der Versicherungssumme für 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1971 – Kollektivversicherungen
3,520 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr bis 2006, 2,464 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, 1,760 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgeneration 1987
2,640 ‰ der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer bis 2006, 1,848 ‰ der Versicherungssumme für das in 2007 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 1,848 ‰ der Versicherungssumme für das in 2008 begonnene Versicherungsjahr, 1,320 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,880 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012

2. Schlusszahlung

Versicherungen nach Tarifgenerationen vor 1987, bei denen in der Hauptversicherung mindestens eine weibliche Person versichert ist, erhalten zusätzlich eine Schlusszahlung, und zwar

- | | |
|---|-------|
| → kapitalbildende Versicherungen | |
| für Versicherungsjahre 1987 – 2012 | 0,7 ‰ |
| für Versicherungsjahre ab 2013 | 1,0 ‰ |
| → Risikoversicherungen für Versicherungsjahre ab 1987 | 1,5 ‰ |

der Versicherungssumme für jedes abgelaufene Versicherungsjahr.

Versicherungen, bei denen die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Eintrittsaltern bis 30 Jahre (Männer) bzw. bis 40 Jahre (Frauen) eingeschlossen wurde, erhalten für Versicherungsjahre ab 1994 zusätzlich eine Schlusszahlung, und zwar

- | | |
|--|------|
| → Männer mit Eintrittsaltern bis 30 Jahre | 10 % |
| → Frauen mit Eintrittsaltern bis 30 Jahre | 20 % |
| → Frauen mit Eintrittsaltern 31 bis 40 Jahre | 10 % |

des BUZ-Beitrags für jedes abgelaufene Versicherungsjahr.

Der Schlussüberschussanteilfonds für Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung wird prospektiv mit einem Diskontsatz von 5 % berechnet.

Tarife der SG

1. Schlussüberschussanteil

Alle Kapitalversicherungen (außer Risiko- und Kleinlebensversicherungen) und alle Rentenversicherungen erhalten einen Schlussanteil in Höhe des Schlussanteilfonds zum Zeitpunkt der Fälligkeit

- bei Ablauf der Versicherungsdauer
- bei Rentenbeginn, d.h. die Grundrente erhöht sich entsprechend
- bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages wegen
 - Erreichens der flexiblen Altersgrenze
 - Abrufklausel
 - Abbruchklausel
- bei Auszahlung im Todesfall (bei Kapitaltarifen und bei Rententariifen vor Rentenbeginn)
- bei Auszahlung im Heiratsfall (bei Aussteuerariifen)
- bei Kündigung anteilig, in Abhängigkeit von der abgelaufenen Dauer

Der vorhandene Schlussanteilfonds erhält in 2018 eine Zuführung von 0 ‰ der Versicherungssumme bzw. der 12-fachen Jahresrente.

Er wird jährlich verzinst, für

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| → Tarifgenerationen bis 1979 | mit 2,05% [2,25 %] |
| → Tarifgeneration 1987 | mit 2,05% [2,25 %] |

2. Schlusszahlung

Versicherungen mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) erhalten bei Beendigung dieses Versicherungsteils eine Schlusszahlung in Prozent der gezahlten BUZ-Beiträge.
Der Prozentsatz beträgt für die bis zum 31.12.1993 fälligen Beiträge 20 %.

Für die vom 01.01.1994 bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2001 fälligen Beiträge gelten die Prozentsätze gemäß folgender Tabelle:

Endalter	Eintrittsalter				
	Bis 24	25 - 29	30 - 39	40 - 44	ab 45
Frauen					
Bis 50	75	55	40	30	20
51 – 55	60	45	35	25	10
56 – 60	55	40	30	20	5
61 – 65	45	35	25	15	0
Männer					
Bis 50	35	25	25	25	20
51 – 55	45	35	30	25	10
56 – 60	40	30	25	15	5
61 – 65	30	20	10	0	0

Für die ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2001 bis zum Jahrestag in 2008 fälligen Beiträge gelten die Prozentsätze gemäß folgender Tabelle:

Endalter	Eintrittsalter				
	Bis 24	25 - 29	30 - 39	40 - 44	ab 45
Frauen					
Bis 50	65	60	50	45	35
51 – 55	65	55	45	40	30
56 – 60	60	50	45	35	25
61 – 65	55	50	40	35	25
Männer					
Bis 50	25	20	20	20	15
51 – 55	30	25	25	20	15
56 – 60	30	25	20	15	10
61 – 65	25	20	15	10	5

Für die ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2008 bis zum Jahrestag in 2010 fälligen Beiträge gelten die Prozentsätze gemäß folgender Tabelle:

Endalter	Eintrittsalter				
	Bis 24	25 - 29	30 - 39	40 - 44	ab 45
Frauen					
Bis 50	100	90	75	65	50
51 – 55	95	85	70	60	45
56 – 60	90	80	65	55	40
61 – 65	85	75	60	50	35
Männer					
Bis 50	35	30	30	30	25
51 – 55	45	40	35	30	25
56 – 60	45	40	30	25	15
61 – 65	35	30	25	15	10

Für die ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2010 fälligen Beiträge gelten die Prozentsätze gemäß folgender Tabelle:

Endalter	Eintrittsalter				
	Bis 24	25 - 29	30 - 39	40 - 44	ab 45
Frauen					
Bis 50	100	95	85	80	70
51 - 55	100	90	80	75	65
56 - 60	95	85	80	70	60
61 - 65	90	85	75	70	60
Männer					
Bis 50	60	55	55	55	50
51 - 55	65	60	60	55	50
56 - 60	65	60	55	50	45
61 - 65	60	55	50	45	40

C. Verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile

Die angesammelten Überschussanteile werden für alle Tarifgenerationen jährlich mit 2,05% [2,25 %] verzinst.

Versicherungen ab Tarifgeneration 1996

A. Laufende Überschussbeteiligung

I. Kapitalversicherungen ohne Risikoversicherungen

Die laufende Überschussbeteiligung besteht aus dem Risikoanteil, der für alle beitragspflichtigen Versicherungen in Relation zum Risikobeitrag bemessen wird

- | | |
|---|------|
| → bei den Tarifgenerationen 1998 bis 2008 | 15 % |
| → bei den Tarifgenerationen ab 2009 | 5 % |

Die laufende Überschussbeteiligung bildet entweder einen Einmalbeitrag zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonussumme) oder wird verzinslich angesammelt.

II. Risikoversicherungen

Tarife der BL

- Beitragspflichtige Versicherungen der Tarifgenerationen 1998 bis 2008
35 % des Brutto-Beitrags
- Beitragspflichtige Versicherungen der Tarifgenerationen ab 2009
5 % des Brutto-Beitrags

Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird die Überschussbeteiligung mit der Beitragszahlung verrechnet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben weiterhin verzinslich angesammelt.

Tarife der SG

- Beitragspflichtige Versicherungen
53,8462 % der Versicherungssumme (Todesfallbonus) oder
- 35 % des Brutto-Beitrags (Beitragsverrechnung)

Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird die Überschussbeteiligung dem gewählten System entsprechend verwendet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben weiterhin verzinslich angesammelt.

III. Rentenversicherungen (ohne Fondsgebundene)

Tarifgenerationen bis 2004

1. anwartschaftliche Renten
Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.
Bei allen anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden die laufenden Überschussanteile in jedem Einzelfall nur dann in der deklarierten Höhe fällig, wenn keine Mittel mehr zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden. Wird die Rente später nicht in Anspruch genommen und damit die zusätzliche Deckungsrückstellung nicht gebraucht, dann zahlen wir bei Vertragsbeendigung in 2018 zusätzlich den Gegenwert der nicht ausgeschütteten Überschüsse – verzinst mit dem Ansammlungszinssatz – aus.
2. laufende Renten
Erhöhung der Rente um 0,03 % [0,02 %] gegenüber der Vorjahresrente (davon 0,03 % [0,02 %] als Beteiligung an den Bewertungsreserven).
3. einmalige Rentenerhöhung bei Rentenbeginn
Die Erhöhung erfolgt derart, dass sich eine der Rente gemäß Ziffer 2. gleichwertige Rente ergibt. Der sich ergebende Satz gilt für Versicherungen, deren Rentenzahlung im Geschäftsjahr beginnt. Für die Zukunft können sich bei Änderung der Zinssätze abweichende Faktoren ergeben.

Tarifgenerationen ab 2005

1. anwartschaftliche Renten
Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.
2. laufende Renten
Erhöhung der Rente um 0,03 % [0,02 %] gegenüber der Vorjahresrente (davon 0,03 % [0,02 %] als Beteiligung an den Bewertungsreserven).
3. einmalige Rentenerhöhung bei Rentenbeginn
Die Erhöhung erfolgt derart, dass sich eine der Rente gemäß Ziffer 2. gleichwertige Rente ergibt. Der sich ergebende Satz gilt für Versicherungen, deren Rentenzahlung im Geschäftsjahr beginnt. Für die Zukunft können sich bei Änderung der Zinssätze abweichende Faktoren ergeben.

IV. Fondsgebundene Rentenversicherungen

Die laufende Überschussbeteiligung während der Ansparphase erfolgt monatlich und setzt sich zusammen aus

1. dem Grundüberschussanteil in Höhe von 0,010 % des Fondsvermögens zu Beginn des Monats
2. dem Risikoanteil in Höhe von 15 % des monatlichen Risikobeitrags

Die Überschussanteile werden entsprechend der für den Anlagebeitrag festgelegten Fondsaufteilung im Fondsvermögen angelegt.

V. Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (ohne Fondsgebundene)

Tarifgenerationen bis 2004

1. anwartschaftliche Renten
Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.
Bei allen anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden die laufenden Überschussanteile in jedem Einzelfall nur dann in der deklarierten Höhe fällig, wenn keine Mittel mehr zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden. Wird die Rente später nicht in Anspruch genommen und damit die zusätzliche Deckungsrückstellung nicht gebraucht, dann zahlen wir bei Vertragsbeendigung in 2018 zusätzlich den Gegenwert der nicht ausgeschütteten Überschüsse – verzinst mit dem Ansammlungszinssatz – aus.
2. laufende Renten
Erhöhung der Rente um 0,03 % [0,02 %] gegenüber der Vorjahresrente (davon 0,03 % [0,02 %] als Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Tarifgenerationen ab 2005

1. anwartschaftliche Renten
Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.
2. laufende Renten
Erhöhung der Rente um 0,03 % [0,02 %] gegenüber der Vorjahresrente (davon 0,03 % [0,02 %] als Beteiligung an den Bewertungsreserven).

VI. Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz

Die laufende Überschussbeteiligung während der Ansparphase erfolgt monatlich und besteht aus dem Grundüberschussanteil in Höhe von 0,010 % des Fondsvermögens zu Beginn des Monats

Die Überschussanteile werden entsprechend der für den Anlagebeitrag festgelegten Fondsaufteilung im Fondsvermögen angelegt.

VII. Zusatzversicherungen

Tarife der BL

Risiko-, Zeitrenten- und Heiratszusatzversicherungen

- Beitragspflichtige Versicherungen

Tarifgenerationen 1996 bis 2008	25 % des Brutto-Beitrags
Tarifgenerationen ab 2009	5 % des Brutto-Beitrags

Die Überschussbeteiligung wird mit der Beitragszahlung verrechnet oder verzinslich angesammelt.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

- Beitragspflichtige Versicherungen

Tarifgeneration 1996	30 % des BUZ-Beitrags
Tarifgeneration 1998	35 % des BUZ-Beitrags
Tarifgenerationen 2000 bis 2007	25 % des BUZ-Beitrags
Tarifgenerationen ab 2008	30 % des BUZ-Beitrags

Die Überschussbeteiligung wird mit der Beitragszahlung verrechnet oder verzinslich angesammelt.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen (zu anwartschaftlichen Renten)

Tarifgenerationen bis 2004

Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.

Bei allen anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden die laufenden Überschussanteile in jedem Einzelfall nur dann in der deklarierten Höhe fällig, wenn keine Mittel mehr zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden. Wird die Rente später nicht in Anspruch genommen und damit die zusätzliche Deckungsrückstellung nicht gebraucht, dann zahlen wir bei Vertragsbeendigung in 2018 zusätzlich den Gegenwert der nicht ausgeschütteten Überschüsse – verzinst mit dem Ansammlungszinssatz – aus.

Tarifgenerationen ab 2005

Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.

Tarife der SG

Risikozusatzversicherungen

- Beitragspflichtige Versicherungen

35 % der Versicherungssumme (Todesfallbonus) oder
25 % des Brutto-Beitrags (Beitragsverrechnung)

Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird die Überschussbeteiligung dem gewählten System entsprechend verwendet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben weiterhin verzinslich angesammelt.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

→ Beitragspflichtige Versicherungen

Tarifgeneration 1997

30 % des BUZ-Beitrags

Tarifgenerationen ab 1999

25 % des BUZ-Beitrags

Sofern keine einmalige Schlusszahlung vereinbart wurde, wird die Überschussbeteiligung mit der Beitragszahlung verrechnet.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen (zu anwartschaftlichen Renten)Tarifgenerationen bis 2004

Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.

Bei allen anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden die laufenden Überschussanteile in jedem Einzelfall nur dann in der deklarierten Höhe fällig, wenn keine Mittel mehr zur Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung benötigt werden. Wird die Rente später nicht in Anspruch genommen und damit die zusätzliche Deckungsrückstellung nicht gebraucht, dann zahlen wir bei Vertragsbeendigung in 2018 zusätzlich den Gegenwert der nicht ausgeschütteten Überschüsse – verzinst mit dem Ansammlungszinssatz – aus.

Tarifgenerationen ab 2005

Das aus den laufenden Überschussanteilen vergangener Jahre angesammelte Guthaben wird weiterhin verzinslich angesammelt.

B. Schlussüberschussbeteiligung

Tarife der BL

1. Schlussüberschussanteil

Kapitalversicherungen (außer Risikoversicherungen) und Rentenversicherungen (außer Tarifgeneration 1996 und fondsgebundene Rentenversicherungen), die im Jahr 2018 aus dem Bestand abgehen, erhalten die im Folgenden deklarierten Schlussüberschussanteile.

Bei Erleben des Ablaufs werden die unten deklarierten Schlussüberschussanteile in voller Höhe fällig, bei flexiblem Ablauf, bei Tod nach Ablauf der Wartezeit für die laufende Überschussbeteiligung und bei vorzeitiger Vertragsauflösung (wenn mehr als ein Drittel der Vertragsdauer oder mehr als 10 Jahre abgelaufen sind) werden davon anteilige Schlussüberschussanteile fällig.

→ Tarifgeneration 1996

3,990 ‰ der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer bis 2006, 2,793 ‰ der Versicherungssumme für das in 2007 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 2,793 ‰ der Versicherungssumme für das in 2008 begonnene Versicherungsjahr, 1,995 ‰ der Versicherungssumme für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,798 ‰ der Versicherungssumme für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr ab 2012

→ Tarifgeneration 1998

3,990 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer bis 2005, 1,995 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2006 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 2,793 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2007 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 2,793 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2008 begonnene Versicherungsjahr, 1,995 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,798 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Versicherungsjahr ab 2012

→ Tarifgeneration 2000 (außer Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz)

4,845 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer bis 2005, 2,4225 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2006 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 3,363 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2007 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 3,363 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2008 begonnene Versicherungsjahr, 2,4225 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 0,969 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Versicherungsjahr ab 2012

→ Tarifgeneration 2000 (Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz)

Monatlich 0,0798 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für jedes Versicherungsjahr bis 2005, monatlich 0,0399 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für das Versicherungsjahr 2006, monatlich 0,05586 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, monatlich 0,0399 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und monatlich 0,01596 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für das Versicherungsjahr 2011 sowie monatlich 0 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für jedes Versicherungsjahr ab 2012

- Tarifgenerationen 2004 bis 2005 (außer Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz) 5,301 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer bis 2005, 2,6505 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2006 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 3,705 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2007 begonnene Jahr der Beitragszahlungsdauer, 3,705 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das in 2008 begonnene Versicherungsjahr, 2,6505 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 1,0545 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgenerationen ab 2007 (außer Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz) 3,990 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes begonnene Jahr der Versicherungsdauer bis 2008, 2,850 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und 1,140 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für das Versicherungsjahr 2011 sowie 0 ‰ der Versicherungssumme bzw. der Kapitalabfindung für jedes Versicherungsjahr ab 2012
- Tarifgenerationen ab 2004 (Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz) Monatlich 0,0855 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für jedes Versicherungsjahr bis 2005, monatlich 0,04275 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für das Versicherungsjahr 2006, monatlich 0,05985 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für die Versicherungsjahre 2007 und 2008, monatlich 0,04275 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für die Versicherungsjahre 2009 und 2010 und monatlich 0,0171 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für das Versicherungsjahr 2011 sowie monatlich 0 ‰ auf das Deckungskapital des Vormonats für jedes Versicherungsjahr ab 2012

2. Schlusszahlung

Versicherungen nach Tarifgenerationen vor 1998, bei denen die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Eintrittsaltern bis 30 Jahre (Männer) bzw. bis 40 Jahre (Frauen) eingeschlossen wurde, erhalten für Versicherungsjahre ab 1994 zusätzlich eine Schlusszahlung, und zwar

- | | |
|--|------|
| → Männer mit Eintrittsaltern bis 30 Jahre | 10 ‰ |
| → Frauen mit Eintrittsaltern bis 30 Jahre | 20 ‰ |
| → Frauen mit Eintrittsaltern 31 bis 40 Jahre | 10 ‰ |

des BUZ-Beitrags für jedes abgelaufene Versicherungsjahr.

Versicherungen nach Tarifgenerationen ab 1998, bei denen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine verlängerte Leistungsdauer vereinbart ist, erhalten zusätzlich eine Schlusszahlung von 2 ‰ der versicherten BUZ-Rente.

Der Schlussüberschussanteilfonds für Schlussüberschuss und Schlusszahlung wird prospektiv mit einem Diskontsatz von 1 ‰ berechnet.

Tarife der SG

1. Schlussüberschussanteil

Alle Kapitalversicherungen (außer Risikoversicherungen) und alle Rentenversicherungen erhalten einen Schlussanteil

- bei Ablauf der Versicherungsdauer
- bei Rentenbeginn, d.h. die Grundrente erhöht sich entsprechend
- bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages wegen Erreichens der flexiblen Altersgrenze
- bei Auszahlung im Todesfall (bei Kapitaltarifen und bei Rententarifen vor Rentenbeginn)
- bei Kündigung anteilig, in Abhängigkeit von der abgelaufenen Dauer

→ Tarifgeneration 1997

Als Schlussanteil wird der Schlussanteilfonds zum Zeitpunkt der Fälligkeit ganz oder (bei Kündigung) teilweise ausgezahlt. Der vorhandene Schlussanteilfonds wird jährlich mit 2,05 % [2,25 %] verzinst. Der Schlussanteilfonds erhält in 2018 eine Zuführung von 0,0 ‰ der Erlebensfall-Versicherungssumme bzw. der 12-fachen Jahresrente.

→ Tarifgeneration 2000

Als Schlussanteil wird der Schlussanteilfonds zum Zeitpunkt der Fälligkeit ganz oder (bei Kündigung) teilweise ausgezahlt. Der vorhandene Schlussanteilfonds wird jährlich mit 2,05 % [2,25 %] verzinst. Der Schlussanteilfonds erhält in 2018 eine Zuführung von 0,0 ‰ der Erlebensfall-Versicherungssumme bzw. der 12-fachen Jahresrente.

→ Tarifgeneration 2004

Bei Vertragsbeendigung im Jahr 2018 werden als Schlussanteil 0,0 ‰ der aktuellen Schlussüberschuss-Bezugsgröße ausgezahlt.

Die aktuelle Schlussüberschuss-Bezugsgröße ergibt sich aus der bisherigen Bezugsgröße, indem die aktuelle Erlebensfall-Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente – gewichtet mit einem Faktor – hinzuaddiert wird. Der Gewichtungsfaktor für das Jahr 2018 beträgt 1.

2. Schlusszahlung

Versicherungen mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) erhalten, sofern keine Verrechnung der Überschüsse mit den Beiträgen erfolgte, bei Beendigung dieses Versicherungsteils eine Schlusszahlung in Prozent der gezahlten BUZ-Beiträge. Der Prozentsatz beträgt

→ Tarifgeneration 1997

für die bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2010 fälligen Beiträge	20 %
für die ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2010 fälligen Beiträge	30 %

→ Tarifgenerationen ab 1999

für die bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2010 fälligen Beiträge	15 %
für die ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in 2010 fälligen Beiträge	25 %

Heiratszusatzversicherungen erhalten ebenfalls bei Vertragsbeendigung (außer bei Heirat) eine Schlusszahlung in Prozent der gezahlten Heiratsrisikobeiträge. Der Prozentsatz beträgt 20 %.

C. Verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile

Die angesammelten Überschussanteile werden für alle Tarifgenerationen jährlich mit 2,05% [2,25 %] verzinst.